

Familienrecht**» Neues Rechenmodell zum Elternunterhalt**

Bei Unterhaltsfragen lag bisher der Schwerpunkt der anwaltlichen Beratung beim Ehegatten- und Kindesunterhalt. Mittlerweile treten aber immer mehr die Ansprüche der (betagten) Eltern gegen ihre Kinder in den Vordergrund. Bei einer durchschnittlichen Rente von 1.000 € sind Pflegekosten von 3.500 € (Pflegestufe drei) meist nicht bezahlbar. Hier springt zunächst das Sozialamt ein, wendet sich jedoch schnell an die Kinder. Diese bekommen zunächst die Aufforderung, Auskunft über eigenes Einkommen und das des Ehegatten zu erteilen und daraufhin eine komplizierte Berechnung mit einem - oft schockierend hohen - monatlichen Zahlbetrag als Endergebnis.

Nun hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seiner Entscheidung vom 28.7.2010 (Az. XII ZR 140/07) ein relativ einfaches Rechenmodell entwickelt, durch das in nachvollziehbarer Art und Weise der von Kindern an ihre Eltern zu zahlende Unterhalt errechnet wird. Zu beachten ist, dass die Sozialämter im Gegensatz zur Rechtsprechung oftmals den Unterhalt nicht korrekt berechnen. So gibt es anders als im Kindes- und Ehegattenunterhalt viele Abzugsmöglichkeiten, durch die das zu berücksichtigende Einkommen der unterhaltspflichtigen Kinder verringert werden kann.

Hier lohnt sich bereits das frühe Einschalten eines Rechtsanwalts, denn: „ein seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtiges Kind braucht keine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinzunehmen, es sei denn, es lebe im Luxus“ (BGH, FamRZ 2002, 1698).

Katja Macor

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Markenrecht**» Domains und Kennzeichen**

Kennzeichenschutz kann nicht nur durch Eintragung, sondern – wenn auch etwas beschwerlicher – ebenso durch faktische Nutzung eines Begriffs erlangt werden. Solche sog. Unternehmenskennzeichen (§ 5 Abs. 2 MarkenG) können selbst durch die Nutzung des Begriffs als Domain entstehen, aber nur, wenn die Domain selbst erkennbar aus einer Firmenbezeichnung oder einem Produktnamen besteht. Aus Domains, welche lediglich aus umgangssprachlichen oder tätigkeitsbezeichnenden Worten gebildet werden, lässt sich hingegen kein Kennzeichenschutz ableiten.

Der Schutz aus Unternehmenskennzeichen reicht zudem geographisch nur soweit, als das jeweilige Unternehmen unter diesem Kennzeichen tätig ist. „Platzgeschäften“, d. h. Unternehmen, denen ein überregionaler oder gar deutschlandweiter Aktionsradius fehlt, kommt so allenfalls regionaler Markenschutz zu, welcher auch nicht allein durch eine – weltweit abrufbare – Internetpräsenz unter der aus der Bezeichnung gebildeten Domain erweitert werden kann.

In Verletzungsfällen ist zudem zu prüfen, ob die geschützte Bezeichnung überhaupt als Kennzeichen verwendet wird. Wird unter einer entsprechenden Domain eine Firmeninternetseite geführt, wird in der Regel der nötige kennzeichenmäßige Gebrauch vorliegen. Dieser fehlt jedoch, wenn die Domain nur der automatischen Weiterleitung auf eine andere Internetseite dient. Auch die bloße Nutzung des Begriffs als Email-Adresse reicht für sich nicht aus, um eine Verletzung des Unternehmenskennzeichens zu begründen (vgl. OLG Hamburg, Az. 3 U 206/08, Urt. v. 28.10.2010).

Aktuelle Brisanz könnten Konflikte zwischen Kennzeichen und Domains neu erlangen, sobald – wie von der

für die weltweite Koordination des Domain-Name-Systems zuständigen ICANN angekündigt – ab voraussichtlich Sommer 2011 gänzlich neue Top-Level-Domains nutzbar gemacht werden. Zukünftig werden dann auch rein generische TLD (wie z. B. „.shop“ oder „.sport“), selbst aus Firmennamen gebildete TLD (z. B. „.bmw“) oder sog. geoTLD mit lokalem oder regionalem Bezug (wie z. B. „.freiburg“ oder „.südbaden“) registrierbar sein.

Etwaige daraus entstehende Streitigkeiten können durch anwaltliche Beratung schon vor der Registrierung vermieden oder im Fall einer Abmahnung häufig jedenfalls in ihren Folgen gemildert werden.

Dr. Andreas Schoberth

Rechtsanwalt

Französisches Immobilienrecht

› Immobilienkauf in Frankreich

Zwar ist das Interesse an einer Immobilie in Frankreich in Zeiten der Krise und aufgrund von hohen Preissteigerungen insgesamt etwas zurückgegangen. Dennoch lässt sich feststellen, dass unser Nachbarland Frankreich für uns weiterhin als reizvoll gilt und neben Italien und Spanien *die* Adresse für Ferienimmobilien ist.

Wenn Sie sich für eine Immobilie in Frankreich interessieren, haben Sie zunächst die Qual der Wahl in Hinblick auf den Ort Ihres Traumhauses. Mondän und schick an die Côte d'Azur, von Cannes bis Menton oder doch St. Tropez? Weiter die Küste entlang, vielleicht schon Richtung Spanien? Ins Hinterland, ruhige Natur suchend in der Haut-Provence? Oder vielleicht Paris?

Nachdem Sie in „Ihre“ Region gefunden haben, beginnt die Suche nach der passenden Immobilie. Schnell zeigen sich die Unterschiede zum deutschen Recht: Während man hier einen einzigen Vertrag vor dem Notar schließt, sind es in Frankreich zwei. Bereits der erste, der so genannte „compromis de vente“, ist rechtlich bindend, auch wenn er ohne Notar geschlos-

sen wurde. Der Notarvertrag, der so genannte „acte authentique“, folgte dann erst drei Monate später.

Wegen dieser rechtlichen Unterschiede ist beim Immobilienkauf in Frankreich von Anfang an die Begleitung durch einen Rechtsanwalt anzuraten.

Katja Macor

Rechtsanwältin

Datenschutzrecht

› Die Reform des Arbeitnehmerdatenschutzes

Ende Februar hat der Bundestag in erster Lesung die Reform des Datenschutzrechtes durch das neue **Beschäftigungsdatschutzgesetz** (BdatG) diskutiert. Geplant ist, noch im ersten Halbjahr 2011 die für Unternehmen ebenso wie für Beschäftigte weitreichende Reform zu verabschieden.

Nach gegenwärtigem Stand ist mit Neuregelungen vor allem in folgenden Bereichen zu rechnen:

- Grundsätze beim Umgang mit Arbeitnehmerdaten: u. a. Übermittlung der Beschäftigtendaten an Dritte, Datenerhebungen im Bewerbungsverhältnis, Gesundheitsdaten und Testverfahren
- Kontrollen der Beschäftigten: u. a. Videoüberwachung am Arbeitsplatz, Raster-Abgleich von Beschäftigtendaten (Screening-Verfahren), Einsatz von Telekommunikationsdiensten
- Einsatz besonderer Verfahren: u. a. Fernarbeit, Einsatz von Ortungssystemen, Einsatz biometrischer Verfahren
- Besondere Rechte und Pflichten: u. a. Informationsrechte der Beschäftigten, Führung und Einsicht der Personalunterlagen, Ansprüche der Beschäftigten bei Verstoß gegen ihre Rechte, Verbandsklagerecht für Betriebsräte und Gewerkschaften, Grenzen der Verschwiegenheitspflicht für Beschäftigte

Bereits jetzt müssen Unternehmen die bestehenden Vorgaben zum Schutz der Mitarbeiterdaten vor allem nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beachten.

Unsere Kanzlei bietet neben Schulungen, Beratungen und der Tätigkeit als externe betriebliche Datenschutzbeauftragte auch Kurzanalysen zum Stand des Betrieblichen Datenschutzes in Unternehmen an.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Internetrecht

› Impressumspflicht für Baustellenseiten?

Das Impressum, das bereits früher der Herkunftsbezeichnung von Druckwerken diente und mit fortschreitender Entwicklung des Verlags- und Presserechts unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten gesetzlich vorgeschrieben wurde, ist heute auch im Bereich der Neuen Medien nicht mehr weg zu denken. So schreibt **§ 5 Telemediengesetz** eine Impressumspflicht für bestimmte Telemedien vor. Das Impressum ist dabei oft Gegenstand wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten, denn ein fehlendes oder fehlerhaftes Impressum hat nicht selten eine Abmahnung zur Folge, die erhebliche Kosten mit sich bringen kann.

Eine solche Abmahnung war jüngst Gegenstand einer Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf. In diesem Verfahren hatte das LG Düsseldorf darüber zu entscheiden, ob auch sog. Baustellenseiten eines Impressums bedürfen. Die streitgegenständliche Webseite einer Werbeagentur befand sich noch im Aufbau und enthielt neben dem Hinweis, dass die Internetseite zurzeit gründlich überarbeitet werde, noch den Slogan: „alles für die Marke«. Ein Mitbewerber hatte die Agentur daraufhin wegen des fehlenden Impressums abmahnt.

Das Landgericht Düsseldorf entschied jedoch, dass hinsichtlich einer Webseite, die sich im Aufbau befindet und keine Inhalte oder geschäftliche Betätigungen aufweist, keine Impressumspflicht besteht. Die Abmahnung war damit nicht berechtigt und ein Anspruch

auf Ersatz der Abmahnkosten bestand nicht (LG Düsseldorf, Urt. v. 15.12.10, Az.: 12 O 312/10).

Simone Eckert

Rechtsanwältin

Arbeitsrecht

› Auch wenn „Emmely“ wieder an der Kasse sitzt: Möglichkeit fristloser Kündigung bei Bagatelldiebstahl bleibt bestehen!

In unserer » **NP** aktuell Ausgabe II / 2009 hatten wir über die Entscheidung in 2. Instanz im Fall der Kassiererin „Emmely“ berichtet. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte am 24.02.2009 die fristlose Kündigung einer Kassiererin bestätigt, die unberechtigt Leergutbons im Wert von € 1,30 eingelöst hatte. Die öffentliche Kritik an dieser Entscheidung fiel u. a. deshalb so stark aus, weil die Kassiererin schon seit über 30 Jahren bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt war.

Schon im sog. „Bienenstich-Fall“ hatte das Bundesarbeitsgericht erstmalig 1984 entschieden, dass auch der Diebstahl geringwertiger Sachen grundsätzlich einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen kann.

An dieser Ansicht hatte denn auch das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in der Entscheidung „Emmely“ angeknüpft. Wenn das Vertrauen des Arbeitgebers durch eine noch so geringfügige vorsätzliche Eigentumsverletzung in erheblichem Maße gestört sei, könne dieser grundsätzlich fristlos kündigen.

Salomonische Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

Das Bundesarbeitsgericht hat nun in seiner Entscheidung vom 10.06.2010 diesen klaren Grundsatz zunächst im Wesentlichen bestätigt! Allerdings war das Gericht – anders als die Vorinstanzen – der Ansicht, dass **im konkreten Fall** der Kassiererin „Emmely“ die lange Betriebszugehörigkeit von 31 Jahren „zu einem großen Vorrat an Vertrauen“ geführt habe, „der

nach einer einmaligen Verfehlung nicht völlig aufgezehrt ist.“

„Emmely“ sei – so das Gericht – eine erhebliche Pflichtverletzung vorzuwerfen. Dem Arbeitgeber sei es aber zuzumuten, sie weiter zu beschäftigen. Die Festschreibung von sogenannten Bagatellgrenzen bei Mini-diebstählen hielt das Gericht konsequenterweise weiterhin für problematisch.

Konsequenzen aus der Entscheidung

Nach wie vor kann ein Arbeitgeber grundsätzlich einem Mitarbeiter kündigen, wenn dieser auch nur den geringsten Wert unerlaubt entwendet. Allerdings darf der Arbeitgeber in Zukunft nicht einfach darauf vertrauen, dass der Diebstahl an sich die Kündigung vor den Arbeitsgerichten „wasserdicht“ macht. Vielmehr sind vor Ausspruch der Kündigung die anderen Umstände des Arbeitsverhältnisses sehr genau zu prüfen; insbesondere muss das Vertrauensverhältnis tatsächlich und unwiderbringbar nachhaltig durch den Bagatelldiebstahl zerstört sein. Es mag dabei folgende **Faustformel** helfen:

› **Je länger sich ein Mitarbeiter in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen hat, desto gravierender muss der durch den (Bagatell-) Diebstahl entstandene Vertrauensverlust ausfallen, um eine fristlose Kündigung rechtfertigen zu können.**

Dr. Nolte

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Gesellschaftsrecht

› Klagen gegen GmbH ohne Geschäftsführer?

Der Bundesgerichtshof hat ein bemerkenswertes Urteil zur Vertretung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) in gerichtlichen Verfahren getroffen (Entscheidung vom 25.10.2010, Az. II ZR 115/09):

Legt der einzige Geschäftsführer einer GmbH sein Amt nieder, so ist nach Ansicht des BGH eine gegen die Gesellschaft gerichtete Klage mangels gesetzlicher Vertretung unzulässig. Zudem wurde festgestellt, dass daran auch § 35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG in der seit dem 1. November 2008 geltenden Fassung nichts ändert.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

In eigener Sache

› Erneut: Erweiterung des Anwaltsteams

Frau Rechtsanwältin Katja Macor ergänzt unser Team seit 01.02.2011 und steht für alle Fragen des Familien- und Sozialrechts zur Verfügung. Frau Macor ist **Fachanwältin für Familienrecht** und Lehrbeauftragte für Sozialrecht an der Evangelischen Hochschule in Freiburg. Sie ist vom Bundesverband Mediation (BM) anerkannte Mediatorin und begleitet schwerpunktmäßig Familien in Trennungssituationen.

Katja Macor ist zudem **Frankreichexpertin** der Deutschen Schutzvereinigung Auslandsimmobilien e.V. und berät in allen Fragen rund um die französische Immobilie, sei es Erwerb, Veräußerung, Vererbung oder Besteuerung.

Dr. Achim Nolte

Prof. Clemens Pustejovsky

V.i.S.d.P.:

Nolte » Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte
RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.